



■ Gemeinde Engstingen · Kirchstraße 6 · 72829 Engstingen

An die  
Mitglieder des  
Gemeinderates

17.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 26. November 2025, um 19:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstr. 6, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Zusammensetzung des Gemeinderats
  - 2.1. Ausscheiden von Herrn Ulrich Gundert aus dem Gemeinderat - Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes GR-099-2025
  - 2.2. Nachrücken von Frau Andrea Kohler in den Gemeinderat - Entscheidung über das Nichtvorliegen von Ablehnungs- oder Hinderungsgründen GR-100-2025
  - 2.3. Verpflichtung von Frau Andrea Kohler GR-101-2025
  - 2.4. Neubildung und Nachbesetzung von Gremien und Ausschüssen
    - Nachbesetzung Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein GR-102-2025
    - Nachbesetzung Arbeitsgruppe Radverkehr
3. Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren für das Jahr 2026
  - Beratung und Beschlussfassung GR-103-2025

■ Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99  
E-Mail [info@engstingen.de](mailto:info@engstingen.de)  
[www.engstingen.de](http://www.engstingen.de)  
USt-IDNr. DE 146 484 486

■ Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr  
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

■ Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen  
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25  
Vereinigte Volksbanken  
BIC: GENODES1BBV IBAN: DE02 6039 0000 0733 3640 04

4. Auftragsvergabe technische Beladung für das LF-20 der Feuerwehrabteilung Kleinengstingen  
- Beratung und Beschlussfassung
5. Bestellung von Frau Franziska Gerollis und Frau Nadja Braun zur Ratschreiberin GR-104-2025
6. Stellungnahmen zu Baugesuchen
7. Verschiedenes

**Hinweis:**

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz  
Bürgermeister



**Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2025**

---

**TOP 2.1 Ausscheiden von Herrn Ulrich Gundert aus dem Gemeinderat - Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes**

Anlage/n:

**Sachdarstellung/Begründung:**

Das Mitglied des Gemeinderats, Herr Ulrich Gundert, hat in der Gemeinderatssitzung am 22.08.2025 beantragt und mit Schreiben vom 10.09.2025 darum gebeten, ihn aus dem Ehrenamt als Gemeinderat zu entlassen.

Das Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist vom Gremium gem. § 31 Abs. 1 GemO zu beschließen. Der Gemeinderat muss förmlich feststellen, ob ein wichtiger Grund im Sinne der Gemeindeordnung für die Niederlegung des Gemeinderatsmandates vorliegt.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtiger Grund gilt u.a. wenn der Bürger das 67. Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 GemO).

Das 67. Lebensjahr hat Herr Ulrich Gundert dieses Jahr vollendet, somit sind die Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat gem. Gemeindeordnung gegeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat erkennt den von Gemeinderat Ulrich Gundert geltend gemachten Grund als wichtigen Grund für sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat im Sinne von § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung an. Seinem Wunsch entsprechend scheidet Gemeinderat Ulrich Gundert damit mit Wirkung ab dem heutigen Tage aus dem Gremium aus.



**Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2025**

---

**TOP 2.2 Nachrücken von Frau Andrea Kohler in den Gemeinderat - Entscheidung über das Nichtvorliegen von Ablehnungs- oder Hinderungsgründen**

Anlage/n:

**Sachdarstellung/Begründung:**

Damit der Gemeinderat nach Ausscheiden von Herrn Ulrich Gundert wieder auf seine gesetzlich vorgeschriebene Mitgliederzahl kommt, wird der ausscheidende Gemeinderat durch Nachrücken für den Rest der Amtszeit ersetzt. Entsprechend § 31 Abs. 2 GemO rückt die Person nach, die bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächste Ersatzperson innerhalb des Wahlvorschlages der gleichen Partei oder Wählervereinigung festgestellt wurde.

Herr Ulrich Gundert wurde bei der letzten Kommunalwahl am 09.06.2024 über die Offene Grüne Liste über einen Ausgleichssitz in den Gemeinderat gewählt. Die nächste Ersatzperson auf der Liste der Offenen Grünen Liste ist aufgrund des damaligen Wahlergebnisses Frau Andrea Kohler (Großengstingen).

Frau Andrea Kohler hat auf Anfrage der Gemeindeverwaltung schriftlich ihre Bereitschaft erklärt das Gemeinderatsmandat anzunehmen. Darüber hinaus hat sie die übersandte Erklärung unterzeichnet, wonach bei ihr ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat gem. § 29 Abs. 1 der Gemeindeordnung nicht vorliegt und sie keine Ablehnungsgründe nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung geltend macht.

Falls der Gemeinderat gem. § 29 Abs. 5 GemO förmlich feststellt, dass sich kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO ergibt, rückt Frau Andrea Kohler für den Rest der Amtszeit in den Gemeinderat nach.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stellt gemäß § 29 Abs. 5 GemO fest, dass bei Frau Andrea Kohler, die bei der Feststellung des Wahlergebnisses zum Gemeinderat im Jahre 2024 als nächste Ersatzperson auf der Vorschlagsliste der Offenen Grünen Liste ermittelt wurde, ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO nicht vorliegt.

Frau Andrea Kohler rückt damit für den Rest der Amtszeit in den Gemeinderat nach.



**Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2025**

---

**TOP 2.3 Verpflichtung von Frau Andrea Kohler**

**Anlage/n:**

Frau Andrea Kohler rückt nach dem Ausscheiden von Herrn Ulrich Gundert am 26.11.2025 aufgrund des damaligen Wahlergebnisses als Ersatzmitglied auf der Liste der Offenen Grünen Liste in den Gemeinderat nach.

Sie wird in der Sitzung des Gemeinderats am 26.11.2025 öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister verpflichtet (§ 32 Abs. 1 GemO).

**Verpflichtungstext:**

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung kann mit oder ohne religiöse Beteuerung („So wahr mir Gott helfe.“) geleistet werden.



Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2025

---

- TOP 2.4 Neubildung und Nachbesetzung von Gremien und Ausschüssen**  
-Nachbesetzung Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein  
-Nachbesetzung Arbeitsgruppe Radverkehr

Anlage/n:

**Sachdarstellung/Begründung:**

Nach dem Ausscheiden von Ulrich Gundert aus dem Gemeinderat ist die Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse neu zu regeln.

Herr Ulrich Gundert war in folgenden Ausschüssen vertreten:

Ausschuss:	Ordentliches Mitglied:	persönlicher Stellvertreter:
Gemeinsamer Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Ulrich Gundert	Hans-Martin Hipp
Arbeitsgruppe Radverkehr	Ulrich Gundert	Hans-Martin Hipp

Der Vorschlag der Offenen Grünen Liste sieht folgende Besetzung der Gremien vor:

Ausschuss:	Ordentliches Mitglied:	persönlicher Stellvertreter:
Gemeinsamer Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Andrea Kohler?	Hans-Martin Hipp?
Arbeitsgruppe Radverkehr	Andrea Kohler?	Hans-Martin Hipp?

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat bestellt Frau Andrea Kohler/ Herr Hans-Martin Hipp zum ordentlichen Mitglied sowie Herr Hans-Martin Hipp/Frau Andrea Kohler zum persönlichen Stellvertreter/zur persönlichen Stellvertreterin von XX für den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.
2. Der Gemeinderat bestellt Frau Andrea Kohler/Herr Hans-Martin Hipp zum ordentlichen Mitglied und Herr Hans-Martin Hipp/Frau Andrea Kohler zum persönlichen Vertreter/zur persönlichen Vertreterin von XX für die Arbeitsgruppe Radverkehr.



Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2025

---

**TOP 3 Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren für das Jahr 2026**

- Beratung und Beschlussfassung

Anlage/n: Gebührenkalkulation SW-NW 2026  
Gebührenkalkulation Abwasseranlieferung  
Kapitalverzinsung  
Änderungssatzung AbwS 2026

**Sachdarstellung/Begründung:**

Die Abwassergebühr wurde letztmalig im Jahr 2024 für das Jahr 2025 kalkuliert.

Dabei wurden für folgende Gebührensätze kalkuliert:

Zeitraum	2025
Schmutzwassergebühr in EUR/m <sup>3</sup>	2,82
Niederschlagsgebühr in EUR/m <sup>2</sup>	0,27

Für die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 wurden die Ausgaben- und Einnahmeansätze, das Anlagevermögen, die Abschreibungen und die kalkulatorischen Kosten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen fortgeschrieben. Für die kalkulatorische Verzinsung wurde ein Zinssatz von 3,4 % angesetzt.

Als Bemessungsgrundlage wurde eine Abwassermenge von 198.200 m<sup>3</sup> angesetzt. Für die Berechnung der Niederschlagsgebühr wurde eine abflussrelevante Fläche von 424.800 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt. Es wurde eine Verrechnung von Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Jahres 2020 vorgenommen. Über entsprechende Verteilungsschlüssel werden die jeweiligen Ansätze den Kostenstellen Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung zugeordnet.

Festgesetzt wurden die Gebühren für das Jahr 2025 wie in der Kalkulation berechnet.

Für die Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 wurden die Ausgaben- und Einnahmeansätze, das Anlagevermögen, die Abschreibungen und die kalkulatorischen Kosten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen fortgeschrieben. Für die kalkulatorische Verzinsung wurde ein Zinssatz von 3,4 % angesetzt.

Als Bemessungsgrundlage wurde eine Abwassermenge von 200.000 m<sup>3</sup> angesetzt. Für die Berechnung der Niederschlagsgebühr wurde eine abflussrelevante Fläche von 426.700 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

Aus dem Haushaltsjahr 2021 ist gemäß gebührenrechtlicher Ergebnisermittlung getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühr folgende Unterdeckung/Überdeckung vorhanden:

Jahr	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
2021	Überdeckung 41.661,67 €	Überdeckung 53.577,51 € €
davon bereits verrechnet		
2023	26.790,62 €	14.080,97 €
2024	26.790,60 €	14.080,97 €
Verbleiben		
	-,- €	25.415,57 €

Gem. § 14 Abs. 2 KAG sind Überdeckungen zwingend binnen fünf Jahren auszugleichen, Unterdeckungen können nur in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Für die Schmutzwassergebühr sind für das Jahr 2026 keine Verrechnungen vorgesehen.

Für die Niederschlagswassergebühr sind für das Jahr 2026 keine Verrechnungen vorgesehen.

Die Gebühr für die Abwasseranlieferung wurde zuletzt für das Jahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Zeitraum	2022
Abwasseranlieferung in EUR/m <sup>3</sup>	4,16

Die dem Gemeinderat vorliegenden Gebührenkalkulationen für das Jahr 2026 weist für die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagsgebühr und die Gebühr für Abwasseranlieferungen folgende Gebührensätze aus:

Zeitraum	2026
Schmutzwassergebühr in EUR/m <sup>3</sup>	3,13

Zeitraum	2026
Niederschlagsgebühr in EUR/m <sup>2</sup>	0,30

Zeitraum	2026
Abwasseranlieferung in EUR/m <sup>3</sup>	5,96

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren wie vorgeschlagen festzusetzen.

### Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlagen beigefügte Gebührenkalkulation für die getrennte Abwassergebühr der Gemeinde Engstingen für das Jahr 2026 wird beschlossen.
2. Die als Anlagen beigefügte Gebührenkalkulation für die Abwasseranlieferung der Gemeinde Engstingen für das Jahr 2026 wird beschlossen.
3. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3,4 % festgesetzt.

4. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung für das Jahr 2026 wird auf 3,13 EUR/m<sup>3</sup> festgesetzt.
5. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2026 wird auf 0,30 EUR/m<sup>2</sup> festgesetzt.
6. Die Gebühr für die Beseitigung von Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird beträgt für das Jahr 2026 5,96 EUR/m<sup>3</sup>.
7. Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Engstingen wird beschlossen.

**HEYDER + PARTNER**

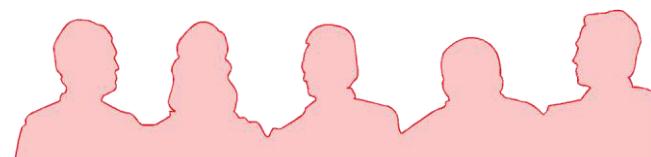
GEMEINDE ENGSTINGEN

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

KALKULATIONSZEITRAUM 2026

**SCHLUSSFASSUNG 14. NOVEMBER 2025**



*Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen*

**HEYDER + PARTNER**

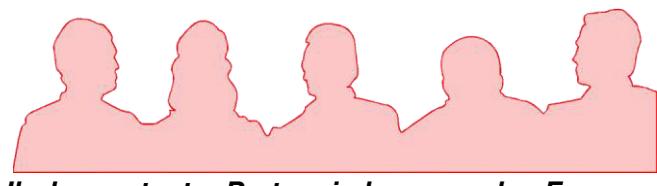
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD-ADENAUER-STR. 15 72072 TÜBINGEN

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[www.heyder-partner.de](http://www.heyder-partner.de)

[info@heyder-partner.de](mailto:info@heyder-partner.de)



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Rechtsgrundlagen</b>	<b>1</b>
<b>2. Gebührenmaßstab</b>	<b>2</b>
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	2
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	2
<b>3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen</b>	<b>4</b>
<b>4. Kostenseite</b>	<b>6</b>
4.1 Allgemeines	6
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
4.3 Kalkulatorische Verzinsung	7
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	8
4.4.1 Kostenträgerrechnung	8
4.4.2 Kostensplittung	9
<b>5. Kalkulationszeitraum</b>	<b>11</b>
<b>6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss</b>	<b>12</b>
<b>7. Kalkulationsgrundlagen</b>	<b>13</b>
<b>8. Ergebnis</b>	<b>14</b>

# **Anlagenverzeichnis**

<b>Anlage I</b> : Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	15
<b>Anlage II</b> : Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	16
<b>Anlage III</b> : Straßenentwässerungskostenanteil	17
<b>Anlage IV</b> : Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	18
<b>Anlage V</b> : Verwendete Verteilerschlüssel	21
<b>Anlage VI</b> : Ausgleich/ Verrechnung von Vorperioden-/Vorjahresergebnissen	22

## **1. Rechtsgrundlagen**

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.



## **2. Gebührenmaßstab**

### **2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

Nach dem Beschluss des Gemeinderats wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt.

### **2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahldern zugutekommenden Erhebungsverfahrens<sup>1</sup>.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt<sup>2</sup>.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden<sup>3</sup>.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen -

---

<sup>1</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

<sup>2</sup> VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

<sup>3</sup> ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

**Gemeinde Engstingen**

wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m<sup>2</sup> genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.



### 3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz<sup>4</sup>.

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührentschuldern gewahrt bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des

---

<sup>4</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995 – 8 N 3.93, NVwZ-RR 1995, 594; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.11.2008 – 2 S 623/06, AbfallR 2009, 44



Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßige, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> vgl. Rieger in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2009, § 6 RdNr. 591



## **4. Kostenseite**

### **4.1 Allgemeines**

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen<sup>6</sup>.

### **4.2 Kalkulatorische Abschreibungen**

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

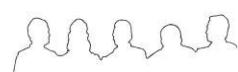
Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

---

<sup>6</sup> vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211



**Gemeinde Engstingen**

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

#### **4.3 Kalkulatorische Verzinsung**

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.



## **4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

### **4.4.1 Kostenträgerrechnung**

Voraussetzung für eine Spaltung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

#### Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

#### Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

#### Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen



#### 4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden<sup>7</sup>.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden<sup>8</sup>.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10<sup>9</sup>. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies in Anlage V “Verteilerschlüssel“ (Seite 21) dargestellt.

---

<sup>7</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>8</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>9</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden<sup>10</sup>.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlichen oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht<sup>11</sup>.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage V “Verteilerschlüssel“ (Seite 21) dargestellt.

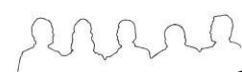
---

<sup>10</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

<sup>11</sup> OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

## **5. Kalkulationszeitraum**

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Gebührenbemessungszeitraum (Kalkulationszeitraum) für das Haushaltsjahr 2026 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.



## 6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- ▶ Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- ▶ Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- ▶ Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- ▶ Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Stadtrat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfbares Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Stadtrat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.



Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Stadtratsaufzeichnungen vorhanden sein.

## **7. Kalkulationsgrundlagen**

Für die Gebührenkalkulation 2026 (einjähriger Gebührenbemessungszeitraum) der Gemeinde Engstingen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ⌚ prognostizierte laufende Kosten (Betriebs-/Verwaltungskosten) und Einnahmen im Kalkulationszeitraum: Planansätze 2026 lt. Aufstellung und ergänzenden Angaben der Verwaltung
- ⌚ auf 31.12. des Kalkulationsjahres 2026 fortgeschriebene Restbuchwerte des Anlagevermögens und Auflösungsreste des Anlagekapitals (Sonderposten) sowie Abschreibungen und Auflösungsbeträge des Anlagekapitals lt. Anlagenachweis/Kapitalnachweis Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Zugänge im Haushaltsjahr 2025 und im Kalkulationsjahr 2026 lt. Aufstellung und ergänzenden Angaben der Verwaltung
- ⌚ Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum: 200.000 m<sup>3</sup> lt. Angabe der Verwaltung
- ⌚ Prognostizierte bebaute/befestigte (versiegelte) Fläche im Kalkulationszeitraum: 426.700 m<sup>2</sup> lt. Angabe der Verwaltung
- ⌚ Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz für den Kalkulationszeitraum in Höhe von 3,4 % lt. Angabe der Verwaltung



## 8. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2026 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/vorangegangenen Gebührenbemessungszeiträumen)

**Schmutzwasserbeseitigung**                           **3,13 €/m<sup>3</sup>**

**Niederschlagswasserbeseitigung**                           **0,30 €/m<sup>2</sup>**



**Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2026****Gemeinde Engstingen****Laufende Kosten****Laufende Kosten**

laufende Betriebskosten	542.809,36
laufende Einnahmen	0,00
<b>Summe</b>	<b>542.809,36</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	<b>542.809,36 €</b>

**Kalkulatorische Kosten****Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens**

Abschreibungsbeträge	91.554,09
<b>Summe</b>	<b>91.554,09</b>

**Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen**

Auflösungsbeträge	-49.225,28
<b>Summe</b>	<b>-49.225,28</b>

**Kalkulatorische Zinsen**

Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	65.754,66
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-23.779,72
<b>Summe</b>	<b>41.974,94</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>84.303,74 €</b>

**Kostenträgerrechnung**

<b>Summe Kosten</b>	<b>627.113,10 €</b>
---------------------	---------------------

<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>200.000,00 m³</b>
----------------------------	----------------------

<b>Kostendeckender Gebührensatz</b>	<b>3,1356 €/m³</b>
-------------------------------------	--------------------

Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden

Ausgleich Kostenüberdeckung/Kostenunterdeckung

-

<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>200.000,00 m³</b>
----------------------------	----------------------

Zusatzaufwand je Gebühreneinheit

**Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich**

**Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2026****Gemeinde Engstingen****Laufende Kosten****Laufende Kosten**

laufende Betriebskosten	64.102,02
laufende Einnahmen	0,00
<b>Summe</b>	<b>64.102,02</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	<b>64.102,02 €</b>

**Kalkulatorische Kosten****Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens**

Abschreibungsbeträge	64.546,06
<b>Summe</b>	<b>64.546,06</b>

**Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen**

Auflösungsbeträge	-32.816,85
<b>Summe</b>	<b>-32.816,85</b>

**Kalkulatorische Zinsen**

Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	51.796,43
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-15.853,15
<b>Summe</b>	<b>35.943,28</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>67.672,49 €</b>

**Kostenträgerrechnung**

<b>Summe Kosten</b>	<b>131.774,51 €</b>
---------------------	---------------------

<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>426.700,00 m<sup>2</sup></b>
----------------------------	---------------------------------

<b>Kostendeckender Gebührensatz</b>	<b>0,3088 €/m<sup>2</sup></b>
-------------------------------------	-------------------------------

Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden

Ausgleich Kostenüberdeckung/Kostenunterdeckung

-

Bemessungsgrundlage **426.700,00 m<sup>2</sup>**

Zusatzaufwand je Gebühreneinheit

**Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich**

**Straßenentwässerungskostenanteil 2026****Gemeinde Engstingen****Laufende Kosten****Laufende Kosten**

laufende Betriebskosten	23.788,62
laufende Einnahmen	0,00
<b>Summe</b>	<b>23.788,62</b>
Summe laufende Kosten	23.788,62 €

**Kalkulatorische Kosten****Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens**

Abschreibungsbeträge	43.868,78
<b>Summe</b>	<b>43.868,78</b>

**Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen**

Auflösungsbeträge	-7.551,79
<b>Summe</b>	<b>-7.551,79</b>

**Kalkulatorische Zinsen**

Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	33.314,32
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-1.867,69
<b>Summe</b>	<b>33.314,32</b>
Summe kalkulatorische Kosten	69.631,31 €

**Kostenträgerrechnung****Summe Straßenentwässerungskostenanteil** **93.419,93 €**

**Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2026****Gemeinde Engstingen****Laufende Ausgaben**

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
<b>Kläranlage</b>						
Aufwendungen Betriebsführung		KA Bk	135.660,00	129.690,96	4.341,12	1.627,92
Unterhaltung Grundstücke		KA Bk	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00
Geräte, Ausstattung		KA Bk	30.000,00	28.680,00	960,00	360,00
Bewirtschaftung bauliche Anlagen		KA Bk	200.000,00	191.200,00	6.400,00	2.400,00
Steuern		KA Bk	2.900,00	2.772,40	92,80	34,80
Geschäftsaufwendungen		KA Bk	40.000,00	38.240,00	1.280,00	480,00
Erstattungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand		KA Bk	46.500,00	44.454,00	1.488,00	558,00
Innere Verrechnungen - Anteil Kläranlage (50%)		KA Bk	9.500,00	9.082,00	304,00	114,00
<b>Kanalisation/Sammler/RÜB</b>						
Aufwendungen Betriebsführung RÜB		MW Bk	7.140,00	3.570,00	2.606,10	963,90
Unterhaltung Kanalnetz		MW Bk	30.000,00	15.000,00	10.950,00	4.050,00
Geschäftsaufwendungen		MW Bk	40.000,00	20.000,00	14.600,00	5.400,00
Erstattungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand		MW Bk	46.500,00	23.250,00	16.972,50	6.277,50
Innere Verrechnungen - Anteil Kanalisation/Sammler/RÜB (50%)		MW Bk	9.500,00	4.750,00	3.467,50	1.282,50
Abwasserabgabe		SW	13.000,00	13.000,00		
<b>Summe</b>			<b>630.700,00</b>	<b>542.809,36</b>	<b>64.102,02</b>	<b>23.788,62</b>



		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Kläranlage		KA KK	5.904,23	5.048,12	560,90	295,21
Sammler/Pumpwerke für:	Mischwasser	MW KK	8.619,13	3.878,61	2.585,74	2.154,78
Regenüberlaufbecken		MW KK	1.178,68	530,41	353,60	294,67
Kanalsystem für:	Schmutzwasser	SW	7.497,99	7.497,99		
	Niederschlagswasser	NW	20.770,95		10.385,48	10.385,48
	Mischwasser	MW KK	88.207,45	39.693,35	26.462,23	22.051,86
Hausanschlüsse für:	Schmutzwasser	SW	1.323,17	1.323,17		
	Niederschlagswasser	NW HA	3.665,46		3.665,46	
	Mischwasser	MW HA	15.566,02	7.783,01	7.783,01	
Summe			152.733,09	65.754,66	51.796,43	35.182,00

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Kläranlage		KA KK	10.765,60	9.204,59	1.022,73	538,28
Sammler/Pumpwerke für:	Mischwasser	MW KK	26.847,49	12.081,37	8.054,25	6.711,87
Regenüberlaufbecken		MW KK	1.107,00	498,15	332,10	276,75
Kanalsystem für:	Schmutzwasser	SW	4.692,11	4.692,11		
	Niederschlagswasser	NW	12.998,09		6.499,05	6.499,05
	Mischwasser	MW KK	119.371,31	53.717,09	35.811,39	29.842,83
Hausanschlüsse für:	Schmutzwasser	SW	828,02	828,02		
	Niederschlagswasser	NW HA	2.293,78		2.293,78	
	Mischwasser	MW HA	21.065,53	10.532,76	10.532,76	
Summe			199.968,93	91.554,09	64.546,06	43.868,78



**Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste**

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
<b>Zuweisungen für:</b>						
	Mischwassersammler	MW KK	3.646,45	1.640,90	1.093,94	911,61
	Mischwasserkanäle	MW KK	3.824,29	1.720,93	1.147,29	956,07
<b>Beiträge</b>						
	Kanalbeiträge	Kan Bei	34.029,81	20.417,89	13.611,92	
	Summe		41.500,55	23.779,72	15.853,15	1.867,69

**Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse**

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
<b>Zuweisungen für:</b>						
	Mischwassersammler	MW KK	14.786,57	6.653,96	4.435,97	3.696,64
	Mischwasserkanäle	MW KK	15.420,57	6.939,26	4.626,17	3.855,14
<b>Beiträge</b>						
	Kanalbeiträge	Kan Bei	59.386,78	35.632,07	23.754,71	
	Summe		89.593,92	49.225,28	32.816,85	7.551,79



**Verteilerschlüssel****Gemeinde Engstingen**

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
<b>SW</b>	<b>Schmutzwasser</b>	100,00%			
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
<b>NW</b>	<b>Niederschlagswasser</b>		50,00%	50,00%	
Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie je zur Hälfte der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
<b>Vw</b>	<b>Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel</b>	80,0%	10,0%	10,0%	
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.					
<b>KA Bk</b>	<b>Kläranlage Betriebskosten</b>	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Nach diesem Modell werden 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
<b>KA KK</b>	<b>Kläranlage kalkulatorische Kosten</b>	85,50%	9,50%	5,00%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag BadenWürttemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 90% zu 10% zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
<b>MW Bk</b>	<b>Mischwasser Betriebskosten</b>	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend oben genannten Berechnungsmodell werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.					
<b>MW KK</b>	<b>Mischwasser kalkulatorische Kosten</b>	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 25% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 60% zu 40% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
<b>NW HA</b>	<b>Niederschlagswasser Hausanschlüsse</b>		100,0%		
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
<b>MW HA</b>	<b>Mischwasser Hausanschlüsse</b>	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
<b>Kan Bei</b>	<b>Kanalbeitrag</b>	60,0%	40,0%		
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden					

**Kalkulation für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage  
gebracht wird**

Die Konzentration des angelieferten Wassers ist im Vergleich zum Abwasser, welches über den Kanal in die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird aufgrund der Erfahrungswerte um den Faktor 2,5 höher.

Für dieses Abwasser wird die Abwassergebühr wie folgt kalkuliert:

Anteil Kläranlage SW x Faktor 2,5 = Abwassergebühr für angeliefertes Abwasser.

<b>Ausgaben Kläranlage SW</b>	
Aufwendungen Betriebsführung	129.690,96
Unterhaltung Grundstücke	19.120,00
Geräte, Ausstattung	28.680,00
Bewirtschaftung baul. Anlagen	191.200,00
Steuern/Versicherungen	2.772,40
Geschäftsaufwendungen	38.240,00
Erstattungen Verwaltungs- und	44.454,00
Innenen Verrechnungen	9.082,00
Kalk. Verzinsung	5.048,12
Kalk. Abschreibung	9.204,59
<b>Summe</b>	<b>477.492,07</b>
Bemessungsgrundlage in m <sup>3</sup>	200.000,00
<b>Anteil Kläranlage (Klärgebühr)</b>	<b>2,3875</b>

Jahr	Klärgebühr in EUR/m <sup>3</sup>	Faktor	Abwassergebühr angeliefertes Abwasser je m <sup>3</sup>
2026	2,3875	2,50	5,9687

## Verzinsung des eingesetzten Kapitals

### Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Zinssatz auf Basis des durchschnittlichen Fremdkapitalzinses: 3,40%  
 Gültig ab:   
 Gemeinderatsbeschluss vom:

### 1. Kreditzinsen (durchschnittlicher Zinssatz für die eigenen Kredite)

a) Schuldensstand	Schuldensstand am 31.12.	Durchschnitt 1.1./31.12.
Ergebnis 2010	3.705.168,46 €	3.709.408,45 €
Ergebnis 2011	3.497.520,51 €	3.601.344,49 €
Ergebnis 2012	3.472.656,22 €	3.485.088,37 €
Ergebnis 2013	3.246.338,36 €	3.359.497,29 €
Ergebnis 2014	3.036.482,99 €	3.141.410,68 €
Ergebnis 2015	2.832.523,89 €	2.934.503,44 €
Ergebnis 2016	2.628.564,79 €	2.730.544,34 €
Ergebnis 2017	2.396.105,69 €	2.512.335,24 €
Ergebnis 2018	2.197.846,59 €	2.296.976,14 €
Ergebnis 2019	1.999.587,49 €	2.098.717,04 €
Ergebnis 2020	1.801.328,39 €	1.900.457,94 €
Ergebnis 2021	1.615.614,41 €	1.708.471,40 €
Ergebnis 2022	1.467.534,07 €	1.541.574,24 €
Ergebnis 2023	1.228.203,83 €	1.347.868,95 €
Ergebnis 2024	1.094.233,53 €	1.161.218,68 €

### b) gezahlte Kreditzinsen für Marktkredite

(gerundet)

Ergebnis 2010	135.189,87 €	3,64%
Ergebnis 2011	138.079,37 €	3,83%
Ergebnis 2012	128.749,44 €	3,69%
Ergebnis 2013	124.649,70 €	3,71%
Ergebnis 2014	109.321,87 €	3,48%
Ergebnis 2015	107.051,22 €	3,65%
Ergebnis 2016	99.743,64 €	3,65%
Ergebnis 2017	90.969,88 €	3,62%
Ergebnis 2018	81.176,86 €	3,53%
Ergebnis 2019	71.096,29 €	3,39%
Ergebnis 2020	59.289,88 €	3,12%
Ergebnis 2021	53.277,56 €	3,12%
Ergebnis 2022	48.264,49 €	3,13%
Ergebnis 2023	43.851,05 €	3,25%
Ergebnis 2024	37.815,29 €	3,26%

33,72% dividiert durch: Durchschnitt:  
10 3,372%

### 2. kalkulatorischer Zinssatz

Der kalkulatorische Zinssatz wird gerundet auf

3,4%

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Engstingen**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26.11.2025 folgende Änderung der Satzung vom 09.11.2011, zuletzt geändert am 20.11.2024, beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderungen**

**§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 41) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 3,13 Euro.

**§ 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr: 0,30 Euro.

**§ 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 5,96 Euro.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Engstingen, den 26.11.2025

Mario Storz  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



**Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2025**

---

**TOP 4 Auftragsvergabe technische Beladung für das LF-20 der Feuerwehrabteilung Kleinengstingen -Beratung und Beschlussfassung**  
Anlage/n: n.ö. Berechnung der Auftragssumme

**Sachdarstellung/Begründung:**

Die Ersatzbeschaffung des LF 20 für die Abteilung Kleinengstingen wurde im Frühjahr 2024 europaweit ausgeschrieben. Für die Beschaffung wurde eine Gesamtsumme von 645.000 € brutto eingeplant. Für das Los 1 Fahrgestell und feuerwehrtechnischer Aufbau wurde die Firma Josef Lentner GmbH mit Beschluss vom 12.06.2024 mit einer Auftragssumme von rd. 521.000 € brutto beauftragt. Für das Los 2 Feuerwehrtechnische Beladung wurde kein Angebot abgegeben. Die Ausschreibung wurde aufgehoben. Die Verwaltung wurde beauftragt die Leistung im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit mindestens 3 geeigneten Bewerbern erneut auszuschreiben.

Nach einer Überarbeitung und Anpassung des Leistungsverzeichnisses wurde die technische Fahrzeugbeladung im August 2025 im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Es wurden 5 geeignete Unternehmen per Mail angeschrieben und haben die Vergabeunterlagen erhalten. Zum Ablauf der Angebotsfrist am 30.09.2025 lagen keine Angebote vor.

Im Anschluss an die wiederholt erfolglose Ausschreibung wurden mit zwei Bietern weitere Verhandlungen geführt. Die BTL Feuerwehrtechnik GmbH & Co. KG aus Neresheim-Elchingen hat dabei ein größtenteils vollständiges Angebot abgegeben. Ein weiterer Bieter hat ein Angebot mit nur wenigen Positionen abgegeben. Im Vergleich der Angebote konnte der Mitbewerber in den abgegebenen Positionen nicht überzeugen.

Das Angebot der BTL Feuerwehrtechnik GmbH & Co. KG beträgt 138.861,70 € und liegt damit rd. 57.000 € über dem Planansatz aus dem Jahr 2023. Eine Kostensteigerung über zwei Jahre war abzusehen, wurde allerdings nicht in diesem Maß kalkuliert. Die Feuerwehr hat deshalb die Positionen der Leistungsbeschreibung nochmals eindringlich geprüft und ein paar Positionen bestimmt, die aus dem alten Fahrzeug übernommen werden können, da eine Ersatzbeschaffung auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann. Damit werden rd. 17.500 € eingespart.

Die Positionen, die von BTL nicht angeboten werden konnten, sind mit ca. 26.000 € ebenfalls zu berücksichtigen.

Um die einheitlichen Standards der Feuerwehr bei Druckschläuchen, Haspeln und Lüfter zu erhalten, sollen wenige Positionen des Angebots von der Beauftragung ausgenommen und an alternative Anbieter vergeben werden. Nach vorliegender Preisermittlung werden dadurch knapp 1.000 € eingespart.

Die Berechnungen sind in der Anlage aufgeführt.

**Beschlussvorschlag:**

Das Angebot der BTL Feuerwehrtechnik GmbH & Co. KG soll mit 100.578,79 € beauftragt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt die weitere Beladung im Rahmen des dargestellten Bedarfs und zu den ermittelten Preisen zu beschaffen. Preiserhöhungen bis max. 10 % sind damit ebenfalls genehmigt.



**Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2025**

---

**TOP 5 Bestellung von Frau Franziska Gerollis und Frau Nadja Braun zur Ratschreiberin**

Anlage/n:

**Sachdarstellung/Begründung:**

Mit dem Ausscheiden von Frau Hoffmann muss die Position der stellvertretenden Ratschreiberin neu bestellt werden. Frau Gerollis ist die Nachfolgerin von Frau Hoffmann als Hauptamtsleitung, Frau Braun übernimmt thematisch die Bauleitplanung von Frau Hoffmann.

Die Aufgabenverteilung ist in der Verwaltung so geregelt, dass die Grundbucheinsichtsstelle im Hauptamt angesiedelt ist und Grundbuchauszüge erteilt werden. Insbesondere Unterschriftenbeglaubigungen werden von Bürgermeister Mario Storz vorgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Frau Franziska Gerollis und Frau Nadja Braun werden zur stellvertretenden Ratschreiberinnen bestellt.